

Einrichtung eines Wochenmarktes in Leverkusen-Hitdorf

Vorschlag II

Übersicht der eingereichten Unterlagen:

1. **Anschreiben mit Darstellung des Konzeptes, Lageplan und Referenzen**
2. **Referenzschreiben**
3. **Führungszeugnis → ohne Eintragung**
4. **Auskunft aus dem Gewerbezentralregister → ohne Eintragung**
5. **Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes → in Ordnung**
6. **Unbedenklichkeitsbescheinigung des Fachbereiches Finanzen → in Ordnung**
7. **Auszug aus dem Genossenschaftsregister**
8. **Auskunft Creditreform**
9. **Nachweis über Haftpflichtversicherung**
10. **Mitgliedsbescheinigung Berufsgenossenschaft**

An die
Stadtverwaltung
Fachbereich Straßenverkehr
Haus-Vorster-Str. 8
51379 Leverkusen

K
1

567
dy 711

04.01.2011

Konzept zur Betreibung des Wochenmarktes in der Stadt Leverkusen-Hitdorf
Bewerbung/Angebot und Antrag auf Festsetzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihrer Ausschreibung (Ihr Schreiben vom 22.12.2010) bewerben wir uns um die Organisation der Durchführung des Wochenmarktes in Leverkusen-Hitdorf.

Die _____ wird im Fall des Zuschlags den Wochenmarkt in Leverkusen-Hitdorf auf der Grundlage eines **abzuschließenden Nutzungsvertrages**, in eigenem Namen und auf eigene Rechnung organisieren.

Der Wochenmarkt soll im Rahmen des § 69 GewO als festgesetzter Markt betrieben werden. Damit können wir den Marktteilnehmern aus dem Bereich des § 67 Abs. 1 GewO eine erleichterte Teilnahme am Wochenmarkt ermöglichen; dies hat insbesondere Bedeutung für örtliche Selbsterzeuger und bäuerliche Direktvermarkter.

Das herausragende Merkmal der Dienstleistung der _____ ist der absolut neutrale Status als Marktveranstalter. Wir sind nur der Stadt gegenüber und dem Erfolg des Marktes als Ganzes verpflichtet.

Wir selbst betreiben keinen Handel, sind an keinem Unternehmen, das auf dem Markt Handel treibt beteiligt und damit völlig unabhängig auch von Verbindungen und Absprachen von Händlern untereinander. Bei uns gibt es keine „Vetternwirtschaft“, die letztlich zu Lasten der Attraktivität des Marktes geht. Dies gilt auch für den örtlichen Marktmeister. Er ist unser Mitarbeiter und allein unseren Prinzipien und dem Wochenmarkt verpflichtet. Er betreibt ebenfalls keinen Handel und ist mit keinem Markthändler verbunden. Er hat reine Aufsichts- und Ordnungsfunktionen.

Wir finanzieren uns ausschließlich über die Standgeldeinnahmen.

1) Veranstaltungsplatz, Markttag und Öffnungszeit

Leverkusen-Hitdorf:

Parkplatz Ecke Hitdorfer Str. / Parkstr. unter Einbeziehung Straßenfläche Parkstr.

Die Straßenfläche Parkstraße ist für die Ausrichtung eines Wochenmarktes praktisch nicht verwendbar, da sie dem Straßenverkehr gewidmet ist. Nur eine Sperrung während der Marktzeit macht sie nutzbar, da nur dadurch die Gefährdung von Fußgängern und Marktbesuchern verhindert und der Rettungsweg eingehalten werden kann. Zur Einhaltung des Rettungsweges ist ein Parkverbot in der Parkstraße erforderlich. Eine Sperrung muss von der zuständigen Behörde genehmigt und durchgeführt werden.

Vorschlag einmal wöchentlich,
bevorzugt wird der Nachmittag 14 – 18 Uhr
als Tag entweder Mittwoch, Donnerstag oder Freitag

(Nutzungszeit: Aufbau ab 2 Std. früher; Abbau bis 1,5 Std. später)

Fällt ein Markttag auf einen Tag, an dem die Stadt eigene Veranstaltungen durchführt, so wird für den Wochenmarkt von der Stadt eine Ersatzfläche zur Verfügung gestellt.

Sollte ein Markttag auf einen Feiertag fallen, so findet der Markt am vorhergehenden Wochentag statt.

2) Das Warensortiment

Angeboten werden Lebensmittel nach § 67 Abs. 1 der GewO sowie Waren des täglichen Bedarfs nach § 67 Abs. 2 GewO soweit es uns gelingt, jeweils Händler der angesprochenen Produktgruppen für den Standort Leverkusen zu begeistern:

a) Vorrangig Lebensmittel nach § 67 Abs. 1 GewO:

z.B. Obst u. Gemüse, Fleisch - u. Wurstwaren, Geflügel, Käse/Milchprodukte/Eier, Brot- u. Backwaren, Wild u. Pferdespezialitäten, Fisch, Feinkost, Süßwaren/Honig, Imbiß, Blumen u. Pflanzen, Gestecke, Gewürze, Tee, Kräuter, Beeren, Öl, Korbwaren, Wein, Tierfelle, Kleinerzeuger.

b) Zusätzlich Waren des täglichen Bedarfs nach § 67 Abs. 2 GewO.

Unser Ziel ist es, den Waren des Sortimentes nach § 67 Abs. 1 GewO (Frischewaren) eine hohe Priorität zuzuordnen, damit der Charakter eines Wochenmarktes erfüllt wird.

Aufgrund der zur Verfügung stehenden Verkaufsfläche bietet sich ein reines grünes Warensortiment an. Sollte der „Marktplatz“ jedoch noch freie Fläche aufweisen, ist die Bestückung mit Waren des erweiterten Sortiments möglich, im Verhältnis 70 : 30 Prozent.

Die erforderlichen Sortimente werden von uns gesucht. Auch für evtl. in der Zukunft ausfallende Händler werden wir nach Möglichkeit Ersatz besorgen. verfügt über eine **Händlerkartei, mit derzeit über 15.000 Wochenmarkthändlern** in Deutschland, mit deren Hilfe freie Markthändler für fehlende Sortimente gefunden werden können.

Wir werden darauf achten, das auf dem Wochenmarkt nach Möglichkeit in jeder Branche (ausreichende Umsätze der jeweiligen Branche vorausgesetzt) Wettbewerber zugelassen werden. Dies erhöht die Attraktivität des Marktes für die Bevölkerung und beugt einer Monopolstellung vor. Auch hier haben Frischeanbieter und einheimische Markthändler (im Rahmen der Wochenmarktordnung) den Vorrang.

3) Das Marktangebot / Erscheinungsbild des Marktes /

Standgelder auf dem Markt / Strom / Beschilderung

Hauptaufgabe wird es sein, ein **attraktives und ausgewogenes Angebot (vor allem im Frischebereich)** auf dem Wochenmarkt zu präsentieren, um damit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Marktes zu erhalten.

Damit das Erscheinungsbild des Marktes positiv zum Gelingen beiträgt, suchen wir natürlich geeignete Verkaufsstände, die vom äußeren und inneren Aussehen den Wochenmarkt repräsentieren.

Das vom Veranstalter verlangte **Standgeld** hat einen wesentlichen Einfluss auf die Händlerstruktur.

wird von den Händlern ein Standgeld erheben, welches sich an unseren durchschnittlichen Standgeldern orientiert, es wird je **laufenden Meter Verkaufsfront berechnet**.

Mit unserer Kalkulation orientieren wir uns an den zu zahlenden Sondernutzungsgebühren, die die Stadt Leverkusen erhebt.

Von der Stadt Leverkusen wird die Stromversorgung durch einen ausreichenden Stromverteilerkasten gewährleistet. Die **Energieabrechnung** erfolgt nach entstandenen Kosten direkt mit der Stadt Leverkusen. Die Energiekosten werden je Händler nach Verbrauch abgerechnet.

Die entsprechende Beschilderung für die Durchführung des Marktes wird von der Stadt Leverkusen vorgenommen.

4) Die beteiligten Markthändler

Wir sehen den Wochenmarkt als Ganzes. Nur wenn der Markt erfolgreich ist und weiterhin von der Bevölkerung angenommen wird, tritt auch der von uns gewünschte unternehmerische Erfolg ein, denn **wir finanzieren uns ausschließlich aus den Standgeldeinnahmen**.

Dies bedeutet, dass die einzelwirtschaftlichen Interessen der Markthändler hinter dem Interesse des Wochenmarktes als Institution zurücktreten müssen. **Gleichzeitig ist es absolut wichtig,**

dass auch der einzelne Markthändler den wirtschaftlichen Erfolg hat, denn ansonsten wird er zwangsläufig aus dem Markt ausscheiden.

Dieses sensible Geflecht ständig im Auge zu haben und äußerst sorgsam und mit Blick auf langfristige Entwicklungen zu steuern, ist ein wichtiger Teil unserer Aufgabe. Dabei spielen die beteiligten Markthändler eine große Rolle. Sie haben zunächst Ihren eigenen Vorteil (zu Recht) im Auge.

Durch unsere Unabhängigkeit und Neutralität können wir die notwendige Steuerung vornehmen und diejenigen Markthändler zur Teilnahme am Markt akquirieren, die wir für den Markterfolg als Ganzes für notwendig ansehen.

Denn letztendlich entscheidet weder die Stadtverwaltung, der einzelne Markthändler oder als Marktveranstalter darüber, ob der Markt attraktiv ist, sondern die Bevölkerung als Kunde des Marktes. Wir können nur die Rahmenbedingungen entsprechend gestalten.

Dass uns dies gelingt, zeigen die Wochenmärkte, die wir bereits langjährig, z. T. bereits seit über 25 Jahren, betreiben.

5) Marktmanagement / Absicherung der Verantwortlichkeit

Das Marktmanagement gliedert sich in drei Ebenen:

□ Die Vorstandsebene

Der Vorstand ist für alle grundsätzlichen Themen zuständig. Er hat den bundesweiten Überblick über das Einzelhandelssegment Markthandel und vertritt die Genossenschaft juristisch nach Innen und Außen.

□ Die Zweigniederlassungen

Die Zweigniederlassungen der betreuen ihr jeweiliges regionales Gebiet. Sie kennen einen Großteil der dortigen Markthändler und unterstützen die örtlichen Marktmeister. Sie planen und führen zum Zwecke der Attraktivitätssteigerung des Marktes durch:

- Sonderaktionen im Rahmen des Wochenmarktes; (gemeinsam mit den Händlern und dem Marktmeister);
- Zulassung von Wettbewerbern: Frischeanbieter und einheimische Markthändler haben entsprechend der Marktordnung den Vorrang;
- bei Bedarf Händlerakquirierung - Füllen von Angebotslücken
- Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Stadt Leverkusen.
- Der Wochenmarkt Leverkusen-Hitdorf würde von unserem betreut werden. Zuständig ist

□ Der Marktmeister

vor Ort.

Direkt vor Ort wird der Wochenmarkt durch einen ortsnahen und neutralen **Marktmeister** (wird eingestellt und fachlich geschult) betreut, der während der **Marktzeit** den Wochenmarkt betreut und gleichzeitig die notwendige Ordnungsfunktion wahrnimmt. Er wird von uns mit allen erforderlichen Unterlagen ausgestattet (u. a. Teilnahmebestimmungen für alle Händler, Formulare zur Erfassung des Energieverbrauchs oder besonderer Vorfälle, z.B. bei Unfallsituationen, das von uns entwickelte „Marktmeisterhandbuch“ usw.).

Seine Aufgaben bestehen im Wesentlichen in der:

- **Koordinierung und Überwachung des Auf- und Abbaus** (einschließlich Einflussnahme auf äußeres Erscheinungsbild des Marktes, Abstellen der Händlerfahrzeuge außerhalb des Marktgeländes, Einhaltung der erforderlichen Durchgangsbreiten für Rettungsfahrzeuge und Freihalten der Zufahrten);
- Übernahme von **Organisationsaufgaben** (z.B. Aufstellen Verkehrsschilder)
- Überwachung der **Preisauszeichnung, Händlerzulassung, Namensschilder** (allerdings keine ordnungsrechtlichen Funktionen);
- Überwachung der **Reinigung** des Marktplatzes;
- **Anwesenheit** während der Marktzeit;
- **Standgeldkassierung**;
- **Kontaktperson** für Wochenmarkthändler und Bevölkerung;
- Bei Ausfall des Marktmeisters durch Urlaub oder Krankheit setzen wir einen Ersatzmann – **Springer** – ein.

6) Reinigung / Entsorgung

Die Plätze werden so sauber verlassen, wie sie vorgefunden wurden. Der Marktmeister sorgt in der Abbauphase dafür, dass die Standplätze sauber verlassen und keine Händlerabfälle zurückgelassen werden. **Der gesamte anfallende Müll wird nach der Verpackungsverordnung behandelt und entsorgt.**

7) Verkehrssicherungspflicht / unser Versicherungsschutz

stellt die Stadt Leverkusen von der gesetzlichen Verkehrssicherungspflicht (soweit sie die Marktplätze am Markttag und zu den Marktzeiten betreffen) frei.

Als erfahrenes und seriöses Unternehmen verfügen wir über einen Versicherungsschutz, der weit über das normale Maß einer Veranstalterhaftpflicht hinausgeht. Er beinhaltet auch die Haftung aus Mietsachschäden, unseres Wissens in der Branche einmalig.

Bitte beachten Sie die beiliegende Kopie der Bestätigung unserer Versicherungsgesellschaft. Daneben sind wir Mitglied der Verwaltungsberufsgenossenschaft. Alle unsere Mitarbeiter, auch die Marktmeister, sind dort gegen Arbeitsunfälle versichert.

8) Referenzen und Bonität

Als Referenz sehen wir den guten Ruf an, den wir ausnahmslos bei allen unseren Vertragspartnern genießen. Wir empfehlen Ihnen ausdrücklich, sich bei unseren Vertragspartnern zu erkundigen). Auf Wunsch sind wir auch gerne bereit, Kontakte zu allen unseren Vertragspartnern nach Ihrer Wahl zu vermitteln.

Die Bonität unserer Genossenschaft und die Integrität der wesentlich handelnden Personen werden durch beiliegende aktuelle Auskunft der Creditreform, Auszüge aus dem Gewerbezentralregister und Führungszeugnisse der Vorstandsmitglieder belegt.

9) Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes

In der Anlage reichen wir Ihnen eine aktuelle Kopie einer Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes ein.

10) Rechtsverhältnis zu den Markthändlern

Das Rechtsverhältnis zu den beteiligten Wochenmarkthändlern wird von der Wochenmarktordnung bestimmt. Diese Ordnung regelt auf der Basis von Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Zusammenarbeit auf dem Markt. Sie ist in Abstimmung mit den Vertretungen der Markthändler entstanden und hat sich bewährt. Ein Exemplar ist zur Kenntnis der Kommune in der Anlage beigelegt.

11) Abwicklung / Vertragsgestaltung

Da wir in über 120 Kommunen tätig sind, können wir im Fall des Zuschlags mit einem Entwurf einer vertraglichen Nutzungsvereinbarung unterstützend tätig werden. Dieser Text ist in gemeinsamer Arbeit mit anderen Kommunen entstanden, muss natürlich auf die jeweilige besondere Situation und Absprachen angepasst werden.

Weitere wichtige Aufgaben und Grundsätze, die in dieser Qualität nur bereitgehalten werden:

- Wir sind **spezialisiert auf Wochenmärkte** mit einer über 25 - jährigen Erfahrung;
- Wir garantieren, dass die mit der Stadtverwaltung geschlossenen **vertraglichen Vereinbarungen** eingehalten werden;
- Spezielle Serviceinformationen für Händler und Verwaltung

- Präsentation des Wochenmarktes im **Internet**, incl. eines Link's zur Homepage der Stadt Leverkusen.

12) Sonstiges

Wir verstehen die _____ Aufgabe _____ über die reine Organisation der Wochenmärkte hinaus.

... Dieses Institut, _____, beschäftigt sich mit allen Fragen des mobilen Handels auf wissenschaftlicher Basis. Mit diesem Institut arbeiten wir eng zusammen, alle dortigen Erkenntnisse können wir direkt in unsere praktische Arbeit auf den Marktplätzen einfließen lassen. Einzelheiten der Arbeit des Institutes können Sie auf der Homepage _____ einsehen.

Daneben sind wir Mitglied im **Deutschen Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung e.V. Berlin**. Der Deutsche Verband kümmert sich auch mit seinen Projektbüros in Berlin und Brüssel auch um Fragen in allen Bereichen der Stadtentwicklung. Insbesondere die Problematik der drohenden Verödung der Innenstädte ist dort besonderer Aufgabenbereich. Aus dem Verband erhalten wir wertvolle Anregungen, die wir auf unseren Standorten umsetzen können. Die Arbeit des Deutschen Verbandes können Sie unter www.deutscher-verband.org verfolgen.

Wie über einhundert andere Städte in Deutschland, kann sich auch die Stadt Leverkusen darauf verlassen, dass wir uns sorgfältig um die Wochenmärkte kümmern und alle Vereinbarungen gegenüber der Stadt einhalten. Weitere Informationen finden Sie in unserer Hauszeitung. Einige Exemplare der letzten Ausgabe sind beigelegt. Auch regen wir an, Referenzen bei anderen Städten einzuholen. Bitte informieren Sie sich.

Wir hoffen, mit unserem Betriebskonzept und Angebot Ihren Vorstellungen zu entsprechen und freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit. Sollten Sie weitergehende Fragen haben, stehen wir zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen:

- Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Fachbereichs Finanzen Gemeinde
- Fotokopie des Auszuges aus dem Genossenschaftsregister beim AG
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
- Führungszeugnisse der Vorstandsmitglieder

- Auszüge aus dem Gewerbezentralregister der Vorstandsmitglieder

- Nachweis der Bonität des Unternehmens durch Auskunft der Creditreform
- Nachweis über den Versicherungsschutz (Nürnberger Versicherung)
- Mitgliedschein Verwaltungs-Berufsgenossenschaft
- Referenzen
- Lageplan
- Verzeichnis der Marktgegenstände
- Wochenmarktordnung
- 5 Prospekte

Verzeichnis der Marktgegenstände

§ 67 (1)
Nr. (1) GewO

- ◆ Obst u. Gemüse
- ◆ Fleisch- u. Wurstwaren
- ◆ Geflügel aller Art
- ◆ Käse, Milchprodukte u. Eier
- ◆ Brot und Backwaren
- ◆ Fisch
- ◆ Feinkost
- ◆ Süßwaren u. Honig
- ◆ Imbiß u. Getränke
(Verzehr an Ort u. Stelle)

§ 67 (1)
Nr. (2) GewO

- ◆ Blumen u. Pflanzen
- ◆ Korbwaren
- ◆ Holz-Schnitzereien

§ 67 (1)
Nr. (3) GewO

- ◆ Gewürze, Tee, Kräuter, Beeren, Öl
- ◆ Tierfelle
- ◆ Vieh

§ 67 (2) GewO

- Kurzwaren
- Haushaltswaren des täglichen Bedarfs
- Stoffe u. Tücher
- Textilien
- Trikotagen
- Lederwaren
- Toilettenartikel
- Gartenbedarf
- Tonträger u. EDV-Programme
- Modeschmuck
- Spielwaren, Bücher u. Bilder
- Schreibwaren, Geschenkartikel,
Neuheiten, Kunstblumen, kunst-
gewerbliche Gegenstände

Verzeichnis der Marktgegenstände

§ 67 (1)
Nr. (1) GewO

- ◆ Obst u. Gemüse
- ◆ Fleisch- u. Wurstwaren
- ◆ Geflügel aller Art
- ◆ Käse, Milchprodukte u. Eier
- ◆ Brot und Backwaren
- ◆ Fisch
- ◆ Feinkost
- ◆ Süßwaren u. Honig
- ◆ Imbiß u. Getränke
(Verzehr an Ort u. Stelle)

§ 67 (1)
Nr. (2) GewO

- ◆ Blumen u. Pflanzen
- ◆ Korbwaren
- ◆ Holz-Schnitzereien

§ 67 (1)
Nr. (3) GewO

- ◆ Gewürze, Tee, Kräuter, Beeren, Öl
- ◆ Tierfelle
- ◆ Vieh

§ 67 (2) GewO

- Kurzwaren
- Haushaltswaren des täglichen Bedarfs
- Stoffe u. Tücher
- Textilien
- Trikotagen
- Lederwaren
- Toilettenartikel
- Gartenbedarf
- Tonträger u. EDV-Programme
- Modeschmuck
- Spielwaren, Bücher u. Bilder
- Schreibwaren, Geschenkartikel,
Neuheiten, Kunstblumen, kunst-
gewerbliche Gegenstände

Verzeichnis der Marktgegenstände

§ 67 (1)

Nr. (1) GewO

- ◆ Obst u. Gemüse
- ◆ Fleisch- u. Wurstwaren
- ◆ Geflügel aller Art
- ◆ Käse, Milchprodukte u. Eier
- ◆ Brot und Backwaren
- ◆ Fisch
- ◆ Feinkost
- ◆ Süßwaren u. Honig
- ◆ Imbiß u. Getränke
(Verzehr an Ort u. Stelle)

§ 67 (1)

Nr. (2) GewO

- ◆ Blumen u. Pflanzen
- ◆ Korbwaren
- ◆ Holz-Schnitzereien

§ 67 (1)

Nr. (3) GewO

- ◆ Gewürze, Tee, Kräuter, Beeren, Öl
- ◆ Tierfelle
- ◆ Vieh

§ 67 (2) GewO

- Kurzwaren
- Haushaltswaren des täglichen Bedarfs
- Stoffe u. Tücher
- Textilien
- Trikotagen
- Lederwaren
- Toilettenartikel
- Gartenbedarf
- Tonträger u. EDV-Programme
- Modeschmuck
- Spielwaren, Bücher u. Bilder
- Schreibwaren, Geschenkartikel,
Neuheiten, Kunstblumen, kunst-
gewerbliche Gegenstände



**Stadt Leverkusen
Katasteramt**

Hauptstraße 101
51373 Leverkusen

**Auszug aus dem
Liegenschaftskataster**

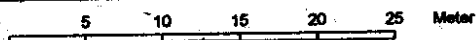
Flurkarte NRW 1:500

Flurstück: 466
Flur: 11
Gemarkung: Hiltorf
Hiltorfer Str., Leverkusen

Erstellt: 03.01.2011
Zeichen: 41-2010-hl



Maßstab 1 : 500



© Stadt Leverkusen